

operate. This may be the advantage of using authors from outside law. Thus family law is viewed in the context of the anthropological structure of the family, the latter explaining the traditional formation of the family and consequences thereof. The legal mind obviously is attracted by the cases such as concern the legality of a marriage without lobolo. We learn the familiar story of the failure of policy makers who try to interfere with lobolo, in the series of attempts narrated at pages 10—11 in the introductory chapters. One of the few problems one has relate to the statement on page 286 that an illegitimate son, that is one whose parents did not enter into a customary or civil marriage, is not entitled to succeed or inherit. In the patrilineal and patrilocal setting where the bastard stays with the mother this may be understandable although undesirable. Elsewhere in Central Africa, this problem would be avoided. For example in the matrilineal setting succession and inheritance by such a child is not a problem. One final problem which could have been avoided if more detailed research technique was used is the statement which appears on page 267. It is stated that if embracing or kissing takes place between brother and sister, it is dealt with by the administration of corporal punishment, the father carrying this out himself. No case is cited. The rule directed inquiry is likely to produce this statement whereas the true position would be a statement from the informant that this never happens except in towns where it may not be punishable because of the changing morals and the influences which western traditions have brought.

L. J. Chimango

EBERHARD KLEIN:

**Umweltschutz im völkerrechtlichen Nachbarrecht**

(Schriften zum Völkerrecht 50), Duncker & Humblot, Berlin, 1976, 354 S., DM 79

Nachdem erkannt wurde, daß eine Erhaltung der Umwelt nicht allein mit nationalen Regelungen erreicht werden kann, hat sich die Völkerrechtslehre auch dieses Themas angenommen. Klein untersucht in dieser hervorragenden Schrift, welche Möglichkeiten das Völkerrecht zur Lösung von Konflikten im Bereich der Umweltbeeinträchtigungen bietet. Im ersten Teil gibt er eine umfangreiche Darstellung der Umweltbeeinträchtigungen, ihrer weiteren Folgen sowie der wirtschaftlichen und politischen Hindernisse. Im zweiten Teil wendet sich der Verfasser der völkerrechtlichen Problematik zu. Er bietet in Anlehnung an das Wassernutzungsrecht drei Prinzipien als Lösungsalternativen an: das Prinzip der absoluten territorialen Souveränität, das Prinzip der absoluten territorialen Integrität und ein vermittelndes Prinzip sich gegenseitig beschränkender territorialer Souveränität und Integrität. Als verfahrensrechtliche Lösungen wären Zustimmungserfordernisse, Konsultations-, Informations-, Verhandlungs- und Kooperationspflichten möglich.

Bevor sich Klein der gegenwärtigen Rechtslage zuwendet, untersucht er die zur Verfügung stehenden Quellen. Er zieht — unter bestimmten Voraussetzungen — die im (Gewässer-)Umweltrecht zahlreichen Verträge zur Feststellung von Völkergewohnheitsrecht heran (S. 89). Den Resolutionen internationaler Organisationen billigt er eine Beweisfunktion für bestehendes Völkergewohnheitsrecht zu und sieht sie als Wegbereiter für die Entstehung desselben an. Hiergegen läßt sich

36 ZaöRV, S. 77 ff. und Frowein, ebd., S. 147 ff.). Kleins Ansicht, nur Entscheidemethodisch nichts einwenden (vgl. neuerdings zur Quellentheorie Doehring, dungen internationaler Gerichte heranziehen zu können, weil innerstaatliche, insbesondere bundesstaatliche Gerichte einer gemeinsamen Staatsverfassung unterworfen seien und zwischen den Bundesstaaten ein anderer Integrationsgrad herrsche, kann nur insoweit geteilt werden, als es um die Übernahme nationaler Regelungen in das Völkerrecht geht. Nehmen nationale Entscheidungen Stellung zum Völkerrecht, so können auch sie zur Bestimmung der Staatspraxis herangezogen werden (vgl. Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht*, Berlin 1976, S. 322 m. w. N.). Für das allgemeine Umweltschutzrecht hat Klein nachgewiesen, daß nur im mittel- und nordeuropäischen Raum das Prinzip der beschränkten territorialen Souveränität und Integrität völkerrechtlich erhebliche Konkretisierungen erfahren hat: das Verbot absichtlicher transnationaler Umweltbeeinträchtigungen (Rechtsmißbrauchverbot) und das Verbot erheblicher Umweltbeeinträchtigungen, ohne daß dabei jedoch ein Abwägungsgebot für den Staat besteht, von dessen Gebiet die Umweltbeeinträchtigung ausgeht. Hinsichtlich der Haftungsfragen gibt es im geltenden Völkerrecht noch keine Konkretisierungen. Im Grundsatz 21 der Stockholmer Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt sieht Klein geltendes Völkergewohnheitsrecht (zustimmend Wildhaber, 31 SchwJIR, S. 116 (1975); Oppermann in *Umweltschutz und Internationale Wirtschaft*, Köln usw. 1975, S. 13 Fn. 20). Jedoch hält er diese Grundsätze zu Recht für zu vage formuliert, um neben der Bestimmung der Verantwortung auch als Richtschnur für künftiges Verhalten dienen zu können, eine wesentliche Aufgabe von Haftungsregeln.

Im Gewässerschutzrecht haben sich umfangreiche völkerrechtliche Regelungen bilden können. Klein untersucht sie unter drei Gesichtspunkten: (1) absolute oder relative Verunreinigungsverbote, (2) konkrete Reinhaltungspflichten und (3) Bestehen von Ersatzverpflichtungen. Im Ergebnis bestätigt sich auch hier, daß die Inhalte der völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen fraglich sind. Das neben dem Rechtsmißbrauchsverbot bestehende Verbot wesentlicher Schädigung nachbarlicher Interessen ohne Rechtfertigung durch überwiegende Interessen des Emissionsstaates bedarf zur Feststellung der Rechtswidrigkeit erst einer gerechten Interessenabwägung. Damit ermöglicht es jedoch keinen vorbeugenden Umweltschutz. Als Völkerrechtsgrundsatz gilt es nur in Europa und Nordamerika und erstreckt sich weder auf das Grundwasser noch die Zuflüsse der grenzbildenden oder grenzüberschreitenden Gewässer. Hinsichtlich der Rangordnung der Nutzungen läßt sich nur ein Vorrang der bestehenden Nutzungen, jedoch kein Vorrang der Nutzungen zum menschlichen Verbrauch feststellen.

Wegen fehlender Staatspraxis bleiben die allgemeinen Haftungsregeln des Völkerrechts anwendbar. Wobei Klein es zu Recht unbefriedigend findet, daß der durch die Verschmutzung verursachte Schaden ein beträchtliches Ausmaß erreichen muß, um überhaupt eine allgemein anerkannte Ersatzpflicht auszulösen. Das „polluter pays“-System und die Gefährdungshaftung sind noch nicht gewohnheitsrechtlich anerkannt.

Hinsichtlich der Luftverunreinigungen stellt Klein fest, daß nur Rechtsmißbrauch und Verunreinigungen durch Kernwaffenexplosionen verboten sind. Im Wege der Analogie zum Wasserrecht (mangels weitergehender Praxis und aus Zweifeln an der allgemeinen Anerkennung des Trail-Smelter-Falles als völkerrechtliches Nach-

barrecht, so aber die überwiegende Ansicht) hält er die dort anwendbaren Regeln und Prinzipien für im nordamerikanischen und mitteleuropäischen Raum geltendes Völkerrecht. Lärmbeeinträchtigungen als Unterfall der Luftverunreinigungen behandelt er entsprechend. Diese Art der Normgewinnung ist jedoch sehr anzweifelbar, erfolgt sie doch außerhalb der völkerrechtlichen Normerzeugungsverfahren ohne Zutun der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft.

Nach der Feststellung der Unvollkommenheit und relativen Unbestimmtheit des materiellen Rechts wendet sich Klein den Verfahren zu. Hier ist der verfahrensmäßige Grenzgewässerschutz durch die Errichtung von Kommissionen am weitesten fortgeschritten. Im übrigen herrscht auf dem Gebiet der lokalen und regionalen Zusammenarbeit mangels Institutionalisierung keine Einheit. Die Hauptaufgaben Information, Orientierung, Abstimmung sind noch nicht zu einer völkerrechtlichen Pflicht zur aktiven Zusammenarbeit, außer im regionalen vertraglichen Gewässerschutz in Nordamerika und Westeuropa, erwachsen. Für das allgemeine Umweltrecht ist eine solche Pflicht vertraglich in Art. 16 des Afrikanischen Übereinkommens über die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen vom 15. 9. 1968 niedergelegt. Konnte Berber (Die Rechtsquellen des internationalen Wassernutzungsrechts, München 1955) noch eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung des Zustimmungserfordernisses für das Gewässerrecht feststellen, so verneint Klein dieses nach Prüfung der neueren Gewässerschutzverträge mangels Regelung zu Recht. Auf Vertragsbasis existierende Verpflichtungen zur Information, Konsultation und Verhandlung haben keine Übernahme in das Gewohnheitsrecht gefunden. Die in einer Reihe von Verträgen vorgesehene Streiterledigung durch Schiedsgerichte betrifft nur die Beilegung von Auslegungsstreitigkeiten. Eine Pflicht zur sachlichen Streitentscheidung besteht nicht.

Dieser im Ergebnis unbefriedigende Zustand des internationalen Umweltrechts verlangt nach Klein Entwicklungen auf drei Gebieten. Neben der Weiterbildung des Verfahrensrechts auf eine verbindliche institutionalisierte Zusammenarbeit hin haben eine Vereinheitlichung der nationalen Umweltnormen und die Schaffung eines Haftungsrechts auf der Basis der Verursacher- und Gefährdungshaftung zu erfolgen. Diesem ist voll zuzustimmen.

Kleins Verdienst ist, die für die Durchdringung dieses Rechtsgebiets notwendige Untersuchung in deutscher Sprache geschrieben zu haben. Sie sollte der Völkerrechtswissenschaft und den maßgeblichen Politikern Grundlage bei der Beseitigung der Unzulänglichkeiten sein. „Es gibt viel zu tun. Packen wir's an“, gilt nicht nur für die Erdölindustrie.

Herbert Longerich

CHRISTIAN KOHLER

**Das Vaterschaftsanerkennnis im Islamrecht und seine Bedeutung für das deutsche internationale Privatrecht**

Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Heft 21

Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn, 1976, 242 S.

Der Verfasser spricht mit seinem Buch eine Problematik an, welche die deutschen Gerichte in zunehmendem Maße beschäftigt: das Vaterschaftsanerkennnis im Recht